

| | | |
|------------------------|-----------|------------|
| Zul. Gesamtgewicht: | | 175 kg |
| Zul. Achslast: | | 175 kg |
| Bremsanlage: | | keine |
| Höchstgeschwindigkeit: | Ausf. "A" | 13, 3 km/h |
| | Ausf. "B" | 16, 5 km/h |
| | Ausf. "C" | 18, 3 km/h |
| | Ausf. "D" | 19, 8 km/h |
| | Ausf. "E" | 13, 2 km/h |
| | Ausf. "F" | 14, 6 km/h |
| | Ausf. "G" | 11, 5 km/h |
| | Ausf. "H" | 14, 3 km/h |
| | Ausf. "I" | 15, 8 km/h |
| | Ausf. "K" | 13, 5 km/h |
| | Ausf. "L" | 16, 7 km/h |
| | Ausf. "M" | 18, 5 km/h |

Standgeräusch: 84 DIN-phon

Fahrgeräusch: 84 DIN-phon

Maße über alles:

Länge: 1500 mm

Breite: 720 mm

Höhe: Ausf. "A" "D", "G", "K" 1030 mm

Ausf. "B" "E", "H", "L" 1080 mm

Ausf. "C", "F", "I", "M" 1105 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von den Bestimmungen des § 59 Abs. 1 und 2 StVZO - das Fabrik Schild am hinteren Ende des rechten Längsträgers und die Fabriknummer des Fahrgestells über dem Fabrik Schild angebracht sind.

D. Werden Kraftfahrzeugbriefe aus gefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 13. Mai 1984
Dr. Parigger



Beglaubigt

Dr. Parigger

Regierungsassistent z. A.

88 00 0044

HILKO-WERKE

H A N S K O C H S O H N

Bad Oldesloe - Berliner Ring 21-27

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS

für die einachsige Zugmaschine

Typ **Hilko**rette RG

Ausführung:

Fahrgestell-Nr.:

Wir bestätigen hierdurch, daß die vorbezeichnete einachsige Zugmaschine dem in der umstehend abgedruckten Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3446/2 bezeichneten Typ entspricht.

Bad Oldesloe, den 12. 11. 1985

HILKO-WERKE
H A N S K O C H S O H N
Dr. Parigger



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 3446/2

für die einachsigen Zugmaschinen

Typ HAKOrette RG

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma HAKO - WERKE Hans Koch & Sohn

in Bad Oldesloe

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden strafrechtlich verfolgt.

- A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeug-/Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- "A" Einachsige Zugmaschinen mit HAKOmatic-Getriebe und Bereifung 6 - 8 AM,
- "B" Einachsige Zugmaschinen mit HAKOmatic-Getriebe und Bereifung 4,00 - 12 AM,
- "C" Einachsige Zugmaschinen mit HAKOmatic-Getriebe und Bereifung 6 - 12 AS,
- "D" Einachsige Zugmaschinen mit 2-Stufen-Getriebe und Bereifung 6 - 6 AM,
- "E" Einachsige Zugmaschinen mit 2-Stufen-Getriebe und Bereifung 4,00 - 12 AM,
- "F" Einachsige Zugmaschinen mit 2-Stufen-Getriebe und Bereifung 6 - 12 AS,
- "G" Einachsige Zugmaschinen mit HAKOmatic-Getriebe II und Bereifung 6 - 6 AM,
- "H" Einachsige Zugmaschinen mit HAKOmatic-Getriebe II und Bereifung 4,00 - 12 AM,
- "I" Einachsige Zugmaschinen mit HAKOmatic-Getriebe II und Bereifung 6 - 12 AS,
- "K" Einachsige Zugmaschinen mit 3-Stufen-Getriebe und Bereifung 6 - 6 AM,
- "L" Einachsige Zugmaschinen mit 3-Stufen-Getriebe und Bereifung 4,00 - 12 AM,
- "M" Einachsige Zugmaschinen mit 3-Stufen-Getriebe und Bereifung 6 - 12 AS.

- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

| | | |
|--------------|-------------------|-------|
| Leergewicht: | Ausf. "A" | 80 kg |
| | Ausf. "B" und "M" | 90 kg |
| | Ausf. "C" | 95 kg |
| | Ausf. "D" | 73 kg |
| | Ausf. "E" und "G" | 83 kg |
| | Ausf. "F" | 88 kg |
| | Ausf. "H" | 93 kg |
| | Ausf. "I" | 98 kg |
| | Ausf. "K" | 75 kg |
| | Ausf. "L" | 85 kg |